**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/762**

**16. Wahlperiode** 24. 02. 2006

# Antwort

## der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Katrin Kunert, Dr. Petra Sitte und der Fraktion DIE LINKE.**
**– Drucksache 16/616 –**

## Auswirkungen der Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Entgelte für die Nutzung bundeseigener Land- und Wasserflächen auf gemeinnützige Wassersportvereine

Vorbemerkung der Fragesteller

Trotz Bekenntnissen von Bund und Ländern zum Sport sind in vielen Sportvereinen finanzielle Engpässe nicht zu übersehen. Ganz besonders trifft das in jüngster Zeit auf Wassersportvereine zu. Im Vergleich zu anderen Sportarten sind Sportgeräte und Nutzungsentgelte für die Steganlagen größere Kostenfaktoren. Von einigen Wassersportvereinen werden zudem Straßenreinigungsgebühren für die Stegflächen oder Ausfallzahlungen von Fischern verlangt.

Die neue Verwaltungsvorschrift „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung – 2604“ (VV WSV-2604) spitzt die Situation zu. Sie schreibt eine Kopplung der Entgelte an den Grundstücksmarkt sowie deren flächenbezogene Berechnung vor. Anders als ihre Vorgängervariante beinhaltet die Vorschrift nicht mehr eine $^{1}/_{3}$-Reduzierung der Entgelte für gemeinnützige Wassersportvereine an Bundeswasserstraßen. Die Vereine werden nunmehr mit gewerblichen Nutzern wie zum Beispiel Marinas, Bootshäusern oder Sportbootwerften gleichgesetzt.

Die Regelung betrifft besonders alle Wassersportvereine in den neuen Bundesländern und in Berlin, weil diese alle neuen Verträge mit Anpassungsklauseln, anders als bis dahin in den alten Bundesländern, enthalten. Die Quadratmeterentgelte können damit von 0,15 Euro für Altverträge auf bis zu 3,50 Euro für angepasste und neue Verträge steigen.

Mit der Anwendung der Vorschrift könnten große Teile des gesamten organisierten Wassersports an bundeseigenen Land- und Wasserflächen, besonders in den neuen Bundesländern und in Berlin, mittel- bis langfristig in existenzielle Bedrängnis gebracht werden.

Hierzu drei Beispiele aus Berlin:

Der Wassersportverein Karolinenhof e. V. soll, laut seinem stellvertretenden Vorsitzenden, wegen einer baulichen Veränderung an der Steganlage einen neuen Vertrag bekommen und statt bisher 1 075 Euro nun 3 628 Euro bezahlen.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 22. Februar 2006 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Nach Aussage des Vorstands des Berliner Yachtclub e. V. am Wannsee wurde dort aus gleichem Grund das Nutzungsentgelt von ca. 3 700 Euro auf ca. 21 000 Euro erhöht.

Der Segel-Club Argo e. V. soll statt 3 650 Euro nach der pauschalen Erhöhung um 30 Prozent für alle Nutzer bundeseigener Land- und Wasserflächen nun 4 750 Euro bezahlen, erwartet aber nach Fertigstellung des Ersatzbaus seiner Steganlage mit einem neuen Vertrag eine Entgeltforderung in Höhe von ca. 16 000 Euro. Die Durchsetzung dieser Forderung hätte die Zahlungsunfähigkeit des Vereins zur Folge, so der Vorstand des Vereins.

Die konsequente Anwendung der genannten Verwaltungsvorschrift hat darüber hinaus auch erhebliche Auswirkungen auf den Wassertourismus und damit auch auf den organisierten Wassersport, weil dadurch die Liegeplatzgebühren für Bootshäuser, Marinas und kommunale Häfen enorm steigen müssen.

1. Welche gesetzliche Grundlage gibt es auf Bundesebene für die Förderung und den Schutz des in gemeinnützigen Sportvereinen organisierten Breitensports?

Eine gesetzliche Förderung für gemeinnützige Sportvereine existiert nicht. Steuerlich sind Sportvereine in der Regel als gemeinnützig anerkannt. Die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit sind im Einzelnen in den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung enthalten.

Gemeinnützige Körperschaften werden steuerlich bevorzugt behandelt. Sie sind grundsätzlich von der Körperschaft-, Gewerbe-, Grund- und Erbschaftsteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes, § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes, § 3 Nr. 3b des Grundsteuergesetzes, § 13 Nr. 16b des Erbschaftsteuergesetzes). Bei der Umsatzsteuer werden die Leistungen, die nicht im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erbracht werden, mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 vom Hundert besteuert (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 des Umsatzsteuergesetzes). Hinzu kommen weitere Vergünstigungen, zum Beispiel die Berechtigung zum Empfang steuerlich abziehbarer Spenden (§ 10b des Einkommensteuergesetzes – EStG) und die Möglichkeit, Vergütungen bis zu 1 848 Euro im Jahr für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten steuerfrei auszuzahlen (§ 3 Nr. 26 EStG, sog. Übungsleiterfreibetrag).

2. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um gemeinnützige Sportvereine vor unangemessenen und/oder unzumutbaren finanziellen Forderungen, unter anderem auch von Seiten der Organe und/oder Institutionen des Bundes, zu schützen?

Die Bundesregierung hat es sich in der Sportpolitik u. a. zur Aufgabe gemacht, gemeinnützige Sportvereine vor unzumutbaren finanziellen Belastungen zu schützen.

Was die Anhebung der Nutzungsentgelte für Vereine angeht, so ist der Bund gemäß § 63 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gesetzlich verpflichtet, unabhängig von einer bestehenden Gemeinnützigkeit für die Nutzung bundeseigener Flächen ein marktübliches Entgelt zu verlangen.

Nach Beanstandungen des Bundesrechnungshofes mussten aufgrund des einvernehmlichen Votums des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages die seit 1987 unverändert gebliebenen Entgeltsätze für die Freizeitschifffahrt überarbeitet und der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst werden; die erforderliche Steigerung beträgt in Anlehnung an den Verbraucherpreis- und Einkommensindex rund 30 Prozent. Eine Entlastung der gemeinnützigen Sportvereine wäre nur durch eine Gesetzesänderung herbeiführbar.

3. Wie kann sichergestellt werden, dass die mit der Nutzung von Bundeseigentum (hier von Land- und Wasserflächen an Bundeswasserstraßen) für gemeinnützige Vereine verbundenen finanziellen Belastungen minimiert werden?

Das Gebot der Nutzungsüberlassung zum vollen Marktwert gemäß § 63 BHO gilt auch für gemeinnützige Sportvereine. Ausnahmen zu deren Gunsten sind nur zulässig, wenn es der Haushaltsgesetzgeber gestattet. Hierzu müsste dann im Haushaltsplan bei Kapitel 12 03 Titel 124 01 ein entsprechender Haushaltsvermerk aufgenommen werden.

4. Wurden die Auswirkungen der VV-WSV 2604 auf den organisierten Wassersport in gemeinnützigen Vereinen sowie auf den Wassertourismus vor der Inkraftsetzung untersucht?

   Falls ja, mit welchen Ergebnissen?

   Falls nein, warum nicht?

Nein, die Auswirkungen wurden nicht untersucht. Begründung: Die seit 1987 für die Sportschifffahrt geltenden Entgeltsätze und deren Einführung in der VV-WSV 2604 wurden aufgrund der Feststellungen des Bundesrechnungshofes und nach Maßgaben des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages überarbeitet. Dabei gab es keine Umsetzungsspielräume:

– Die pauschale Anhebung bestehender Verträge um 30 Prozent entspricht in etwa dem Anstieg des Mittels aus Lebenshaltungskosten und Einkommen seit 1987.

– Die Reduktion der Nutzungsentgelte um $^1/_3$ für Vereine musste gestrichen werden, weil die durch den Bundesrechnungshof beanstandeten Vergünstigungen nicht vorgesehen sind. Falls der Haushaltsgesetzgeber einen entsprechenden Haushaltsvermerk beschließen sollte, würde es bei der moderaten Entgeltanhebung von 30 Prozent bleiben. Sonst ergibt sich eine kumulierte Entgeltsteigerung von 95 Prozent.

5. Wie viele Nutzungsverträge mit gemeinnützigen Wassersportvereinen gibt es in den Bereichen der einzelnen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen (WSD), und wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus Nutzungsverträgen in den jeweiligen WSD und bundesweit?

| WSD | Anzahl der Verträge mit Vereinen und Interessengemeinschaften (Stand: 19. Januar 2006) | Entgelt Euro |
|---|---|---|
| Nord | 312 | 235 778 |
| Nordwest | 71 | 56 682 |
| Mitte | 235 | 117 418 |
| West | 140 | 80 419 |
| Südwest | 307 | 220 477 |
| Süd | 176 | 88 871 |
| Ost | 824 | 566 019 |
| Gesamt | 2 065 | 1 365 664 |

Gemeinnützige Vereine sind in vorstehender Tabelle nicht gesondert statistisch ausgewiesen. Die Gemeinnützigkeit müsste in jedem Einzelfall bei dem Verein nachgefragt werden. Dies ist in der Kürze der vorgegebenen Frist nicht leistbar.

6. Wie viele Verträge wurden mit Vereinen in den neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins abgeschlossen, und wie hoch ist die jährliche Summe der Entgelte für diese Vereine?

In den neuen Bundesländern einschließlich West- und Ostberlin bestehen ca. 950 Verträge mit einer Einnahme von ca. 642 700 Euro (Hinweis: Die Zahlen der WSD Ost aus der Antwort zu Frage 5 werden ergänzt durch die im Zuständigkeitsbereich der WSD Nord liegenden Zahlen für Mecklenburg-Vorpommern). Über den Ostteil Berlins gibt es keine gesonderte Statistik.

7. Wie viele Verträge wurden insgesamt nach dem Januar 2000 neu abgeschlossen oder hinsichtlich der Höhe des Nutzungsentgelts geändert, und wie hoch ist die Summe der Einnahmen für diese Verträge?

Die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Daten können nur mit hohem zeitlichen Aufwand erfasst werden. Dies ist in der Kürze der vorgegebenen Frist nicht leistbar.

8. Wie viele von den unter Frage 7 aufgeführten Verträgen betreffen Vereine in den neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins, und wie hoch ist die Summe der Nutzungsentgelte für diese Verträge?

Siehe hierzu Antwort zu Frage 7.

Nach überschlägiger Schätzung sind etwa 200 der bestehenden Verträge (= rd. 20 Prozent) an die Entgeltregelungen der VV-WSV 2604 angepasst.

9. Warum sollen die Nutzungsentgelte für die unter Frage 7 genannten Vereine weiter erhöht werden, wenn diese von Anfang an höhere Entgelte zahlen mussten und diese Entgelte bis zum Inkrafttreten der VV-WSV 2604 bereits weiter erhöht wurden?

Vor der Wiedervereinigung wurden in den neuen Ländern einschließlich Ostberlin Wasserflächennutzungen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Zustimmungen gestattet und hierfür so genannte Wassernutzungsabgaben erhoben. Diese lagen weit unterhalb der im Westen für vergleichbare Nutzungen verlangten Entgelte. Diese Zustimmungen gelten fort und können erst bei Widerruf durch privatrechtliche Verträge nach BGB ersetzt werden.

Auch die Entgelte für Landflächen, die im Rahmen privatrechtlicher Verträge nach Zivilgesetzbuch/DDR überlassen worden sind und gemäß Nutzungsentgeltverordnung angehoben werden können, lagen auf einem äußerst niedrigen Niveau.

Soweit die erwähnten Zustimmungen sowie die Verträge nach Zivilgesetzbuch/DDR bereits vor Einführung der VV-WSV 2604 durch privatrechtliche Verträge nach BGB ersetzt worden sind, lagen den entsprechenden Entgeltberechnungen die seit dem Jahre 1987 unverändert gebliebenen Entgeltsätze zugrunde. Auf diese Verträge waren und sind die in der Antwort zu Frage 4 erläuterten Erhöhungsgrundsätze unter Beachtung der Nutzungsentgeltverordnung anzuwenden.

10. Wie wird ein angemessenes Entgelt für die Nutzung von bundeseigenen Landflächen in Uferstreifen ermittelt, die keine Grundstücke und im Grundsatz nicht veräußerbar sind und deshalb nicht am allgemeinen Marktverkehr von Grundstücken teilnehmen sowie wesentlichen Nutzungseinschränkungen sowohl wegen ihrer Lage und Beschaffenheit als auch zeitlich (Saison) unterliegen?

Das Entgelt für bundeseigene Landflächen in Uferstreifen beträgt im Allgemeinen 7 Prozent des Verkehrswertes benachbarter bzw. vergleichbarer Landflächen ohne irgendwelche Abschläge. Dieser Ansatz hat sich in jahrzehntelanger Praxis bewährt und ist von den Marktteilnehmern akzeptiert.

Seit Einführung der VV-WSV 2604 wird diese Berechnungsmethode bei Landflächennutzungen durch die Sportschifffahrt nicht mehr benutzt, denn insbesondere im ländlichen Raum liegt für die Wasserflächen das aus einem Entgeltrahmen abgeleitete Entgelt deutlich über dem sich einem gemäß Satz 1 ergebenden Entgelt für die Landflächen. Dieser Effekt widerspricht Nr. 5.3.4 WertR 2002 und ist auch aus funktionalen Erwägungen heraus nicht sachgerecht, denn insbesondere bei Häfen, Steganlagen und dergleichen bilden die Land- und Wasserflächen eine funktionale Einheit, die sich in einem einheitlichen Entgelt widerspiegeln kann und muss.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass der Entgeltansatz nach VV-WSV 2604 eine im Vergleich zu einer rein bodenwertbezogenen Betrachtungsweise nivellierende Wirkung entfaltet, die insbesondere den Vereinen in hochpreisigen Revieren zugute kommt.

11. Wie wird die Beibehaltung der Gleichbehandlung von Land- und Wasserflächen im Gegensatz zu den Festlegungen der Wertermittlungs-Richtlinien (Punkt 6.6.5 der WertR) begründet?

Siehe hierzu Antwort zu Frage 10, zweiter Absatz.

Ergänzend wird darauf aufmerksam gemacht, dass die entgeltliche Gleichbehandlung der Land- und Wasserflächen im Sportbootbereich kostenneutral erfolgt. Dies bedeutet, dass bei bestehenden Verträgen aus dem Gesamtentgelt und der Gesamtfläche ein Mischentgelt pro $m^2$ Vertragsfläche ermittelt wird, das lediglich bei Flächenzu- und Abgängen zum Tragen kommt. Beim Neuabschluss von Verträgen dienen die Mischentgelte benachbarter oder vergleichbarer Anlagen als Grundlage für deren Entgeltberechnung.

12. a) Welche Gründe gibt es dafür, dass die Nutzungsentgelte für Land- und Wasserflächen am Grundstücksmarkt orientiert werden, ihre Anpassung jedoch nicht an die Entwicklung des Grundstücksmarkts, sondern an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten erfolgen soll?

Zur adäquaten Ermittlung des nach § 63 BHO zu fordernden Entgelts, werden in der VV-WSV 2604 mit bodenwertbezogenen Entgeltsätzen und Festbeträgen zwei unterschiedliche Bemessungsgrößen mit verschiedenen Fortschreibungskriterien verwendet:

– Bodenwertbezogene Entgeltsätze werden anhand der Entwicklung der zugrunde liegenden Verkehrswerte (= Grundstücksmarkt) angepasst.

– Festbeträge werden anhand des Mittels aus Preis- und Einkommensindex fortgeschrieben.

b) Warum wurde den entsprechenden Forderungen des Bundesrechnungshofs und des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 14/4226 Nr. 43) entsprochen?

Die Forderung des Bundesrechnungshofes, die Entgeltsätze der VV-WSV 2608 (Vorgängervorschrift zur VV-WSV 2604) für die Freizeitschifffahrt an die allgemeine Preis- und Kostenentwicklung anzupassen, entspricht den unter Buchstabe a dargestellten Grundsätzen. Ein Abweichen von diesen Vorgaben ist im Anhörungsverfahren vor dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht zugestanden worden.

13. Wie ist es zu begründen, dass Vereine nach genehmigten baulichen Veränderungen Verträge mit neuen Konditionen bekommen müssen?

Von Vereinen vorgenommene bauliche Veränderungen bedürfen in der Regel einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung und in jedem Fall der privatrechtlichen Zustimmung durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Bei Nutzungsänderungen ist der Bund gehalten, geänderte oder neue Vertragskonditionen umzusetzen, die aufgrund der Rechtsprechung und der daraus abgeleiteten kontinuierlichen Weiterentwicklung der Musterverträge erforderlich werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333